

## Stellungnahme

des Bankenverbandes zur  
Evaluierung Kleinanlegerschutzgesetz §§ 2a-c Vermögensanlagegesetz

30. September 2016

Dr. Hendrik Hartenstein  
Abteilungsleiter  
Telefon: +49 30 1663-3630  
Telefax: +49 30 1663-3699  
hendrik.hartenstein@bdb.de

AZ BdB: MS.01  
Bearbeiter: Hs

Bundesverband deutscher Banken e. V.  
Burgstraße 28  
10178 Berlin  
Telefon: +49 30 1663-0  
Telefax: +49 30 1663-1399  
www.bankenverband.de  
USt.-IdNr. DE201591882

Der Bankenverband begrüßt die Initiative des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages und des Bundesministeriums der Finanzen, eine Evaluierung der Vorschriften der §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG) durchzuführen.

Grundsätzlich ist es sinnvoll, dass Crowdfunding in dieser Form reguliert ist. Das Gesetz bietet der Finanzmarktaufsicht eine klare Grundlage – auch für präventive Eingriffe.

Einige Auswirkungen der Regelungen lassen sich mit Blick auf das vergangene Jahr bereits beobachten. Es ist zu einer Konsolidierung der Crowdfunding-Branche gekommen und es fand eine verstärkte Konzentration der Schwarmfinanzierungsplattformen auf die von den Ausnahmeregelungen des § 2a VermAnlG erfassten Instrumente statt. Für eine ganzheitliche Evaluierung wäre allerdings ein größerer Zeitrahmen nötig, in dem bereits über Schwarmfinanzierungsplattformen getätigte Investitionen ausgelaufen sind.

Zu den einzelnen Punkten und Fragen

*a) ob künftig alle oder nur bestimmte in § 1 Abs. 2 VermAnlG genannte Vermögensanlagen unter den Voraussetzungen von § 2a VermAnlG angeboten werden können sollen?*

Aus Anlegersicht handelt es sich bei Crowdfunding um eine riskante Anlageform, bei der ein Verlust des eingesetzten Kapitals drohen kann. Elementar aus Sicht der Deutschen Kreditwirtschaft ist daher eine entsprechende Risikoaufklärung der Anleger.

Die Form der Anlage ist hierbei nicht entscheidend. Daher könnte es mit Sicht auf die Anleger und die Möglichkeiten der Diversifikation sinnvoll sein, auch stärker solche Anlageformen einzubeziehen, die eine Investition in verschiedene Bestandteile der Kapitalstruktur erlauben.

*b) ob die in § 2a Abs. 3 VermAnlG genannten Begrenzungen sachgerecht sind und das Selbstauskunftsverfahren sowohl praktikabel als auch wirksam ist?*

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt liegen uns noch keine ausreichenden Erfahrungswerte zu den Begrenzungen und Selbstauskunftsverfahren vor. Erste Anzeichen sprechen dafür, dass das Selbstauskunftsverfahren der Anleger auf den Plattformen nutzerfreundlich zu sein scheint.

*c) ob Inhalt und Umfang der Vermögensanlageninformationsblätter (VIB) als Informationsquelle angemessen sind oder die Informationspflichten erweitert werden sollen und ggf. welche zusätzlichen Informationen aufgenommen werden sollen?*

Grundlegend und zentral bei der Regulierung der Schwarmfinanzierung ist die erforderliche Information der Anleger über Funktionsweise und Risiken. Daher ist es sinnvoll und notwendig, an den VIB festzuhalten. Ob die Inhalte des Vermögensanlage-Informationsblattes insgesamt ausreichend sind, kann erst nach einem längeren Erfahrungszeitraum beurteilt werden. Wichtig ist,

dass in der konkreten Praxis bei Unklarheiten und Nachbesserungsbedarf eine transparente und rechtzeitige Kommunikation der Aufsicht mit den Plattformen und Emittenten stattfindet. Um ein einheitliches Anlegerschutzniveau über alle Anlageformen hinweg sicherzustellen, sollten die regulatorischen Anforderungen und deren Überwachung einheitlich ausgestaltet sein. Nur eine gemeinsame Beaufsichtigung aller auf dem deutschen Finanzmarkt tätigen Anbieter durch die BaFin kann eine umfassende Einhaltung der Anlegerschutzvorschriften sicherstellen.

- d) *ob die Regulierungsanforderungen an die Internet-Dienstleistungsplattformen, über die Schwarmfinanzierung vertrieben werden, angemessen sind oder in welchem Umfang sie erweitert werden sollen?*
- e) *ob Anforderungen an die Kostentransparenz und eine Pflicht zur Darstellung der von der Internet-Dienstleistungsplattform eingenommenen Provisionen in das VermAnlG aufgenommen werden sollen?*

Um dem Anleger eine einfache und möglichst zuverlässige Einschätzung des von ihm eingegangenen Risikos zu vermitteln, müssen die tragenden Gründe für die durch den Plattformanbieter vorgenommene Beurteilung des Risikogehaltes eines Finanzierungsprojektes für den Kleinanleger transparent gemacht werden. Es geht dabei nicht um eine Überprüfung des Emittenten oder des Projektes durch die Plattform, sondern darum, dem mündigen Anleger ausreichende Informationen für eine Investitionsentscheidung zur Verfügung zu stellen.

Im Sinne eines gleich hohen Anlegerschutzniveaus und gleicher Wettbewerbsbedingungen, sollten auch Schwarmfinanzierungs-Plattformen künftig die bereits heute im Wertpapierbereich vorhandenen Anforderungen an Informationen gegenüber Anlegern erfüllen. So sollten Anleger über potenzielle Interessenkonflikte, Dienstleistungs- und Produktkosten sowie Zuwendungen informiert werden müssen.